

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahngesellschaft

(2002/C 126 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 23 endg. — 2002/0024(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Januar 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die schrittweise Errichtung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen erfordert eine Regelung der technischen und sicherheitstechnischen Aspekte der Eisenbahn durch die Gemeinschaft; beide Aspekte sind untrennbar miteinander verbunden.
- (2) In der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, ist vorgesehen, dass jedem zugelassenen Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, das grenzüberschreitende Güterverkehrsleistungen erbringen will, Zugangsrechte zur Infrastruktur eingeräumt werden.
- (3) Gemäß der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, muss jedes Eisenbahnunternehmen eine Genehmigung besitzen; diese wird in einem Mitgliedstaat ausgestellt und gilt im gesamten Gemeinschaftsgebiet.
- (4) Mit der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung wird ein neuer Rahmen geschaffen, mit dem ein europäischer Eisenbahnraum ohne Grenzen begründet werden soll.

(5) Die technischen und betrieblichen Unterschiede zwischen den Eisenbahnsystemen der Mitgliedstaaten haben zu einer Abschottung der einzelstaatlichen Eisenbahnmärkte geführt und eine dynamische Entwicklung dieses Sektors auf europäischer Ebene verhindert. In der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ⁽⁴⁾ und der Richtlinie 2001/16/EG über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽⁵⁾ wurden grundlegende Anforderungen aufgestellt sowie ein Mechanismus zur Festlegung verbindlicher technischer Spezifikationen für die Interoperabilität geschaffen.

(6) Das gleichzeitige Verfolgen von Sicherheits- und Interoperabilitätszielen erfordert umfangreiche fachliche Arbeiten, die von einer Facheinrichtung geleitet werden sollten. Daher ist im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen und unter Beachtung des innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Gleichgewichts der Kräfte eine Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr einzurichten. Durch eine solche Agentur lassen sich die Sicherheits- und Interoperabilitätsziele für das europäische Eisenbahnnetz gleichzeitig auf hoher fachlicher Ebene angehen, wodurch ein Beitrag zur Wiederankurbelung des Eisenbahnsektors und zur Erreichung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik geleistet wird.

(7) In der Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] ist die Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsindikatoren, gemeinsamer Sicherheitsziele und gemeinsamer Sicherheitsverfahren vorgesehen. Für die Erarbeitung dieser Instrumente bedarf es des technischen Sachverständs einer unabhängigen Stelle.

(8) Zur Erleichterung der Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen und im Hinblick auf die schließlich gegenseitige Anerkennung dieser Bescheinigungen ist es erforderlich, auf die gegenseitige Anerkennung einer möglichst großen und beständig zunehmenden Zahl ihrer Bestandteile hinzuarbeiten.

(9) In der Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] ist vorgesehen, einzelstaatliche Sicherheitsmaßnahmen unter dem Aspekt der Interoperabilität zu prüfen. Dazu bedarf es einer auf unabhängigem und neutralem Sachverstand beruhenden Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

- (10) Im Bereich der Sicherheit müssen größtmögliche Transparenz und ein zuverlässiger Informationsfluss gewährleistet sein. Eine Analyse des hier erreichten Standes auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die einen Vergleich aller Marktbeteiligten erlauben würde, gibt es bisher nicht, so dass ein solches Instrument geschaffen werden sollte. Bei die Statistik berührenden Aspekten ist eine enge Zusammenarbeit mit Eurostat angezeigt.
- (11) Die für die Sicherheit im Eisenbahnverkehr zuständigen Stellen, Regulierungsstellen und anderen Stellen in den Mitgliedstaaten müssen in mehrere Mitgliedstaaten betreffenden Angelegenheiten unabhängige technische Stellungnahmen einholen können.
- (12) Die Fahrzeuginstandhaltung ist ein wichtiger sicherheitsrelevanter Faktor. Es gibt keinen echten europäischen Markt für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen, da eine Regelung für die Zertifizierung von Ausbesserungswerken fehlt. Dies verursacht Mehrkosten für den Sektor und führt zu Leerfahrten. Daher ist es erforderlich, nach und nach eine europäische Regelung für die Zertifizierung von Ausbesserungswerken zu erarbeiten.
- (13) Gemäß der Richtlinie 2001/16/EG ist eine erste Gruppe technischer Spezifikationen für die Interoperabilität bis zum 20. April 2004 auszuarbeiten. Mit der Ausarbeitung der entsprechenden Entwürfe hat die Kommission die Europäische Vereinigung für die Interoperabilität im Bereich der Bahn (AEIF) beauftragt, der Fahrzeughersteller, Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber angehören. Die im Rahmen der AEIF gesammelten Erfahrungen des Eisenbahnsektors müssen gewahrt werden. Die Kontinuität der Arbeiten und die Weiterentwicklung der TSI im Laufe der Zeit erfordern einen ständigen fachlichen Rahmen.
- (14) Die Interoperabilität des transeuropäischen Netzes ist zu verbessern, und bei der Auswahl neuer Investitionsvorhaben für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft ist dem Interoperabilitätsziel gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes⁽¹⁾ Rechnung zu tragen.
- (15) Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Triebfahrzeugführern sind sowohl für die Sicherheit als auch für die Interoperabilität in Europa von grundlegender Bedeutung. Darüber hinaus sind sie Voraussetzung für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Eisenbahnsektor. Diese Frage ist unter Berücksichtigung des bestehenden sozialen Dialogs anzugehen. Die Agentur muss die für die Berücksichtigung dieses Aspekts auf europäischer Ebene erforderliche technische Unterstützung leisten.
- (16) Die Einstellung eines Eisenbahnfahrzeugs bedeutet zunächst die Anerkennung seiner Fahrtauglichkeit unter bestimmten Bedingungen. Für die Einstellung von Fahrzeugen sind staatliche Stellen zuständig, die diese nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien vornehmen. Die Agentur muss technische Unterstützung bei der Einführung eines Systems für die Einstellung von Fahrzeugen leisten.
- (17) Zur Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und eines gleichberechtigten Zugangs aller Beteiligten zu den einschlägigen Informationen müssen die mit Blick auf die Interoperabilität erstellten Schriftstücke der Öffentlichkeit zugänglich sein. Gleiches gilt für Genehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen. Die Agentur muss die Mittel für einen effizienten Informationsaustausch in diesem Bereich bereitstellen.
- (18) Die Förderung der Innovation im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der neuen Technologien ist eine wichtige Aufgabe, die die Agentur fördern muss.
- (19) Um ihren Aufgaben gerecht werden zu können, muss die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Gemeinschaft beruht. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen und Empfehlungen ist es erforderlich, dass ihr leitender Direktor allein verantwortlich handeln kann und dass die Mitarbeiter der Agentur unabhängig sind.
- (20) Das Gleichgewicht zwischen den beiden Teilen der Gemeinschaftsexekutive muss sich in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Agentur widerspiegeln, und der Grundsatz der Rechenschaftspflicht der Exekutive gegenüber dem Europäischen Parlament muss gewahrt sein. Aufgrund der Leitlinien des Weißbuchs „Europäisches Regieren“⁽²⁾ vom 25. Juli 2001 müssen Kommission und Mitgliedstaaten daher paritätisch in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den nötigen Befugnissen für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung seiner Ausführung, die Verabschiedung entsprechender Finanzvorschriften, die Festlegung transparenter Arbeitsverfahren für Entscheidungen der Agentur und die Ernennung des leitenden Direktors ausgestattet ist. Zur Gewährleistung der Transparenz bei den Entscheidungen des Verwaltungsrates nehmen Vertreter der betreffenden Industriezweige an den Beratungen teil, ohne jedoch über ein Stimmrecht zu verfügen, da dieses den Vertretern der öffentlichen Hand vorbehalten ist, die den demokratischen Kontrollinstanzen Rechenschaft ablegen müssen. Die Vertreter der betreffenden Industriezweige werden von der Kommission aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation und ihrer Erfahrung im Eisenbahnbereich und nicht als Vertreter bestimmter Fachverbände ernannt.
- (21) Die Agentur muss ihre Arbeiten in aller Transparenz durchführen und ihre Geschäftsführung muss den bestehenden Bestimmungen über ordnungsgemäße Geschäftsführung und Betrugsbekämpfung verpflichtet sein. Das Europäische Parlament muss seine Kontrollfunktionen tatsächlich ausüben können, weswegen ihm die Möglichkeit einer Anhörung des leitenden Direktors der Agentur offen stehen muss.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 1346/2001/EG (AbL. L 185 vom 6.7.2001, S. 1).

⁽²⁾ KOM(2001) 428 endg.

(22) Da das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Schaffung einer Facheinrichtung zur Entwicklung gemeinsamer Lösungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher wegen des Gemeinschaftscharakters der anstehenden Aufgaben besser auf Gemeinschaftsebene erreichen lässt, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Errichtung und Ziele der Agentur

- (1) Mit dieser Verordnung wird eine Europäische Eisenbahagentur errichtet (nachstehend „die Agentur“ genannt).
- (2) Die Agentur soll die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme und zur Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit des europäischen Eisenbahnsystems technisch unterstützen, um somit zur Begründung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen beizutragen, in dem eine hohe Sicherheit gewährleistet ist.
- (3) Die Agentur verfolgt diese Ziele unter gebührender Berücksichtigung der anstehenden Unionserweiterung und der besonderen Sachzwänge im Zusammenhang mit Eisenbahnverbindungen zu Drittländern.

Artikel 2

Art der Erklärungen der Agentur

Die Agentur kann

- a) Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der Artikel 6, 7, 12, 14, 16, 17 und 18 an die Kommission aussprechen und
- b) in Anwendung der Artikel 8, 10, 13 und 15 Stellungnahmen an die Kommission oder die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten richten.

Artikel 3

Mitwirkung des Eisenbahnsektors

(1) Bei der Ausarbeitung der in den Artikeln 6, 7, 12, 14, 16, 17 und 18 vorgesehenen Empfehlungen stützt sich die Agentur auf die Sachkenntnisse des Eisenbahnsektors, insbesondere auf die im Rahmen der Europäischen Vereinigung für die Interoperabilität im Bereich der Bahn (AEIF) gesammelten Erfahrungen.

(2) Dazu legt die Agentur nach Verabschiedung des Arbeitsprogramms für das jeweilige Jahr im Einvernehmen mit den Fachverbänden des Eisenbahnsektors, die ihr entsprechende Vorschläge unterbreiten, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen fest. Die Agentur stellt sicher, dass die Arbeitsgruppen repräsentativ zusammengesetzt sind und transparent arbeiten.

(3) Den Vorsitz der Arbeitsgruppen führt ein Vertreter der Agentur.

Artikel 4

Konsultation der Sozialpartner

Bei den in den Artikeln 6, 12 und 17 vorgesehenen Arbeiten konsultiert die Agentur, sofern die Arbeiten direkte Auswirkungen auf das soziale Umfeld oder die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Sektors haben, die Sozialpartner im Ausschuss für den sozialen Dialog.

Diese Konsultation findet statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Empfehlungen vorlegt. Die Stellungnahmen des Ausschusses für den sozialen Dialog übermittelt die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 21 der Richtlinie 2001/16/EG genannten Ausschuss weiterleitet.

Artikel 5

Konsultation der Nutzer

Bei in den Artikeln 6 und 12 vorgesehenen Arbeiten konsultiert die Agentur, sofern die Arbeiten direkte Auswirkungen auf die Kunden haben, die Vertreterverbände der Fahrgäste und Güterverkehrskunden. Das Verzeichnis der zu konsultierenden Verbände wird von dem in Artikel 21 der Richtlinie 2001/16/EG genannten Ausschuss aufgestellt.

Diese Konsultation findet statt, bevor die Agentur der Kommission ihre Vorschläge unterbreitet. Die Stellungnahmen der betreffenden Verbände übermittelt die Agentur der Kommission, die sie wiederum an den in Artikel 21 der Richtlinie 2001/16/EG genannten Ausschuss weiterleitet.

KAPITEL 2

SICHERHEIT

Artikel 6

Technische Unterstützung

(1) Die Agentur empfiehlt der Kommission die in Artikel 5 der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsziele und gemeinsamen Sicherheitsverfahren.

(2) Die Agentur empfiehlt auf Verlangen der Kommission oder des in Artikel 21 der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] genannten Ausschusses oder von sich aus weitere Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Während der Übergangszeit bis zur Verabschiedung der gemeinsamen Sicherheitsziele (CST), der gemeinsamen Sicherheitsverfahren (CSM) und der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sowie in Bezug auf Fahrzeuge und Infrastruktureinrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich der TSI fallen, kann die Agentur der Kommission zweckmäßige Empfehlungen aussprechen. Die Agentur stellt sicher, dass diese Empfehlungen mit den vorhandenen und in Vorbereitung befindlichen TSI vereinbar sind.

(4) Die Agentur legt eine Kosten-Nutzen-Analyse vor, um die von ihr nach diesem Artikel vorgelegten Empfehlungen zu stützen.

(5) Die Agentur koordiniert und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden und den in der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] genannten Inspektionsstellen.

Artikel 7

Sicherheitsbescheinigungen

Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 14 der Richtlinie über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr, in dem es um die Harmonisierung der Sicherheitsbescheinigungen geht, erstellt die Agentur ein einheitliches Muster für die Sicherheitsbescheinigung einschließlich einer elektronischen Fassung und ein einheitliches Muster für den Sicherheitsbescheinigungsantrag einschließlich einer Liste der wichtigsten zu liefernden Informationen und Unterlagen und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Artikel 8

Sicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten

(1) Die Agentur nimmt auf Verlangen der Kommission die fachliche Prüfung der neuen einzelstaatlichen Sicherheitsmaßnahmen vor, die der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] übermittelt worden sind.

(2) Die Agentur prüft diese Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] festgelegten CST und CSM sowie mit den geltenden TSI.

(3) Kommt die Agentur nach Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Beweggründe zu dem Schluss, dass eine dieser Maßnahmen nicht mit den in Absatz 2 genannten Vorschriften vereinbar ist, richtet sie innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie ihr von der Kommission übermittelt wurden, eine Stellungnahme an die Kommission.

Artikel 9

Überwachung der Sicherheit

(1) Die Agentur errichtet ein Netz mit den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten und den Behörden der Mitgliedstaaten,

die für die in der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] vorgesehenen Untersuchungen zuständig sind, um den Inhalt der in Anhang I der Richtlinie ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] aufgelisteten gemeinsamen Indikatoren festzulegen und alle verfügbaren Informationen über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr zusammenzutragen.

(2) Auf der Grundlage der Sicherheitsindikatoren, der Sicherheits- und der Unfallberichte der Mitgliedstaaten sowie eigener Informationen erstellt die Agentur alle zwei Jahre einen Bericht über die Sicherheit, der veröffentlicht wird. Erstmals wird dieser Bericht im dritten Jahr veröffentlicht, nachdem die Agentur ihre Arbeit aufgenommen hat.

(3) Die Agentur stützt sich dabei auf die von Eurostat erhobenen Daten und arbeitet mit Eurostat zusammen, um jedwede Doppelarbeit zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Sicherheitsindikatoren für den Eisenbahnverkehr mit den für die anderen Verkehrsträger verwendeten Indikatoren sicherzustellen.

Artikel 10

Technische Stellungnahmen

(1) Die nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/14/EG eingerichteten Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten können die Agentur in Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, um eine technische Stellungnahme zu sicherheitsrelevanten Aspekten bitten.

(2) Die nach Artikel 35 der Richtlinie 2001/14/EG und Artikel 11a der geänderten Richtlinie 91/440/EWG eingerichteten Ausschüsse können die Agentur innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs um eine technische Stellungnahme zu sicherheitsrelevanten Aspekten bitten.

(3) Die Agentur gibt ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten ab. Die Agentur veröffentlicht diese Stellungnahme in einer Fassung, die keinerlei Angaben enthält, die das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis berühren.

Artikel 11

Öffentliches Register für Schriftstücke

(1) Die Agentur führt ein öffentliches Verzeichnis der folgenden Schriftstücke:

- a) gemäß der Richtlinie 95/18/EG erteilte Genehmigungen,
- b) gemäß der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] ausgestellte Sicherheitsbescheinigungen,
- c) der Agentur nach Artikel 23 der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] übermittelte Untersuchungsberichte,
- d) der Kommission nach Artikel 8 der Richtlinie ... [über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr] notifizierte einzelstaatliche Vorschriften.

(2) Die für die Anfertigung der in Absatz 1 genannten Schriftstücke zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Agentur innerhalb eines Monats jede Einzelentscheidung über eine Erteilung, eine Verweigerung oder einen Widerruf. Die Agentur kann die Übermittlung des Vorgangs verlangen, der einer Erteilung, einer Verweigerung oder einem Widerruf eines dieser Schriftstücke zu Grunde liegt. Die betreffenden Behörden kommen diesem Verlangen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach.

(3) Die Agentur kann diese öffentliche Datenbank um Schriftstücke oder Links ergänzen, die für die Ziele der Verordnung von Bedeutung sind.

KAPITEL 3

INTEROPERABILITÄT

Artikel 12

Technische Unterstützung durch die Agentur

Die Agentur trägt nach Maßgabe der Grundsätze und Definitionen der Richtlinien 96/48/EG und 2001/16/EG zur Entwicklung und Verwirklichung der Interoperabilität im Eisenbahnverkehr bei. Zu diesem Zweck

- a) arbeitet sie im Auftrag der Kommission die TSI-Entwürfe aus und übermittelt sie der Kommission,
- b) gewährleistet sie die Überarbeitung der TSI zur Anpassung an den technischen Fortschritt, die Entwicklungen des Marktes und der gesellschaftlichen Anforderungen und legt der Kommission die Entwürfe zur Änderung der TSI vor, die sie für notwendig hält,
- c) gewährleistet sie die Koordinierung zwischen Aufstellung und Aktualisierung der TSI auf der einen und Aufstellung der für die Interoperabilität erforderlichen europäischen Normen auf der anderen Seite und unterhält die nötigen Beziehungen zu den europäischen Normenorganisationen,
- d) koordiniert und fördert sie die Zusammenarbeit der benannten Stellen.

Artikel 13

Inspektion und Kontrolle der benannten Stellen

Unbeschadet der Verantwortung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die von ihnen benannten Stellen kann die Agentur auf Verlangen der Kommission oder von sich aus die Qualität der Arbeit der benannten Stellen inspizieren. Gegebenenfalls übermittelt sie der Kommission eine Stellungnahme.

Artikel 14

Überwachung der Interoperabilität

(1) Die Agentur spricht auf Verlangen der Kommission Empfehlungen zu den Einzelheiten der Verwirklichung der Interoperabilität aus und fördert die Koordinierung zwischen Ei-

senbahnunternehmen und zwischen Infrastrukturbetreibern insbesondere im Hinblick auf die Umstellung der Systeme.

(2) Die Agentur prüft regelmäßig, inwieweit bei der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme Fortschritte erzielt wurden. Sie legt alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht über die Interoperabilität vor und veröffentlicht ihn. Erstmals wird dieser Bericht im zweiten Jahr erstellt, nachdem die Agentur ihre Arbeit aufgenommen hat.

Artikel 15

Interoperabilität des transeuropäischen Netzes

Auf Verlangen der Kommission prüft die Agentur jedes Infrastrukturprojekt, für das ein Gemeinschaftszuschuss beantragt wird, unter dem Gesichtspunkt der Interoperabilität. Die Agentur gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats ab.

Artikel 16

Zertifizierung der Ausbesserungswerke

Die Agentur arbeitet eine europäische Regelung für die Zertifizierung von Fahrzeugausbesserungswerken aus und spricht Empfehlungen für deren Einführung aus.

Artikel 17

Berufliche Qualifikationen

(1) Die Agentur stellt ein Verzeichnis der grundlegenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation von Triebfahrzeugführern sowie der Ausbildungssysteme auf. Dabei unterscheidet sie zwischen den allgemeinen Qualifikationen, die für die verschiedenen großen Fahrzeugkategorien erforderlich sind, und den besonderen Qualifikationen für einzelne Strecken und Fahrzeuge.

(2) Bei den allgemeinen Qualifikationen stellt die Agentur ein Verzeichnis der Mindestanforderungen an die Triebfahrzeugführer und der erforderlichen Ausbildung zur Gewährleistung einer sicheren Fahrzeugführung nach großen Fahrzeugkategorien auf.

(3) Die Agentur spricht Empfehlungen für die Einführung einer Regelung für die Zulassung von Ausbildungsinstituten und die Anerkennung der von ihnen ausgestellten Befähigungsnachweise aus.

(4) Die Agentur fördert und unterstützt den Austausch von Triebfahrzeugführern und Ausbildern zwischen Eisenbahnunternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.

Artikel 18

Einstellung von Fahrzeugen

Die Agentur erstellt ein einheitliches Muster für die Einstellung von Fahrzeugen nach Maßgabe des Artikels 14 der Richtlinie 96/48/EG und des Artikels 14 der Richtlinie 2001/16/EG und spricht der Kommission eine entsprechende Empfehlung aus.

*Artikel 19***Register der Interoperabilitätsschriftstücke**

(1) Die Agentur führt ein öffentliches Verzeichnis der folgenden in den Richtlinien 2001/16/EG und 96/48/EG vorgesehenen Schriftstücke:

- a) Prüferklärungen für Teilsysteme,
- b) Konformitätserklärungen für Komponenten,
- c) Genehmigungen zur Inbetriebnahme einschließlich der zugehörigen Einstellungsnummern,
- d) Infrastruktur- und Fahrzeugregister.

(2) Die betreffenden Stellen übermitteln diese Schriftstücke der Agentur, die die praktischen Einzelheiten der Übermittlung festlegt.

(3) Die Agentur baut eine elektronische Datenbank für diese Schriftstücke auf. Die Datenbank ist der Öffentlichkeit über eine Webseite zugänglich.

KAPITEL 4

STUDIEN UND FÖRDERUNG DER INNOVATION*Artikel 20***Studien**

Soweit die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben es verlangen, kann die Agentur Studien in Auftrag geben, die sie aus ihrem eigenen Haushalt finanziert.

*Artikel 21***Förderung der Innovation**

Die Kommission kann der Agentur die Aufgabe der Förderung von Innovationen übertragen, deren Ziel die Verbesserung der Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes neuer Informationstechnologien und von Ortungs- und Navigationssystemen ist.

KAPITEL 5

INTERNE ORGANISATION UND ARBEITSWEISE*Artikel 22***Rechtsform und Sitz**

(1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Gemeinschaft. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Über den Sitz der Agentur entscheiden die zuständigen Stellen auf Vorschlag der Kommission spätestens sechs Monate nach Erlass dieser Verordnung.

(3) Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Per-

sonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Die Agentur kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

(4) Die Agentur wird durch ihren leitenden Direktor vertreten.

*Artikel 23***Vorrechte und Befreiungen**

Für die Agentur und ihre Bediensteten gilt das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 24***Personal**

(1) Das Personal der Agentur untersteht den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen fest.

(2) Unbeschadet des Artikels 26 übt die Agentur gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde und der Einstellungsbehörde im Statut und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften übertragenen Befugnisse aus.

(3) Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 1 setzt sich das Personal der Agentur aus Zeitbediensteten zusammen, die sie für die Dauer von höchstens fünf Jahren einstellt. Bei den Zeitbediensteten handelt es sich um

— Eisenbahnfachleute, die aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr ausgewählt werden,

— von der Kommission für Leitungs- oder Verwaltungsaufgaben eingewiesene oder abgeordnete Beamte,

— sonstige Bedienstete im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften für ausführende Tätigkeiten oder Sekretariatsarbeiten.

(4) Die in den von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen tätigen Sachverständigen gehören nicht zum Personal der Agentur. Ihnen entstehende Reise- und Aufenthaltskosten übernimmt die Agentur gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

*Artikel 25***Aufgaben und Befugnisse des leitenden Direktors**

(1) Die Agentur wird von ihrem leitenden Direktor geleitet. Der leitende Direktor ist für die laufende Geschäftsführung der Agentur verantwortlich und handelt völlig unabhängig. Er erbittet weder Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen oder Unternehmen noch nimmt er solche entgegen.

- (2) Der leitende Direktor
- stellt das Arbeitsprogramm auf und legt es nach Zustimmung der Kommission dem Verwaltungsrat vor,
 - ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsprogramms. Er kommt etwaigen Bitten der Kommission um Unterstützung nach,
 - unternimmt die erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um zu gewährleisten, dass die Agentur ihren Aufgaben im Sinne dieser Verordnung nachkommt,
 - führt ein effizientes Überwachungssystem ein, um die von der Agentur erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen messen zu können, und erstellt, gestützt auf diesen Vergleich, jedes Jahr den Entwurf eines Gesamtberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt,
 - führt regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Normen ein,
 - übt gegenüber den Bediensteten die in Artikel 23 Absatz 2 festgelegten Befugnisse aus,
 - stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 38 auf und führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 39 aus.
- (3) Der leitende Direktor kann von einem oder mehreren Direktoren unterstützt werden. Die ihm erteilten Befugnisse sind nicht übertragbar.

Artikel 26

Ernennungen

- (1) Der leitende Direktor der Agentur wird auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat ist zur Entlassung des leitenden Direktors auf Vorschlag der Kommission befugt. Die Amtszeit des leitenden Direktors beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederernennung für eine Dauer von höchstens zwei Jahren ist zulässig.
- (2) Der leitende Direktor der Agentur ernennt die anderen Bediensteten der Agentur gemäß den Grundsätzen des Artikels 23 dieser Verordnung.

Artikel 27

Anhörung des leitenden Direktors durch das Europäische Parlament

Der leitende Direktor legt dem Europäischen Parlament jährlich den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Agentur vor. Das Europäische Parlament kann darüber hinaus jederzeit eine Anhörung des leitenden Direktors zu einem Thema im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Agentur verlangen.

Artikel 28

Einsetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates

- Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat.
- Dieser

- ernennt den leitenden Direktor gemäß Artikel 26,
- verabschiedet vor dem 31. März jedes Jahres den Gesamtbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr und übermittelt ihn der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament,
- verabschiedet vor dem 30. Oktober jedes Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauffolgende Jahr und übermittelt es der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament,
- verabschiedet den endgültigen Haushaltsplan der Agentur vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres auf der Grundlage des Gemeinschaftsbeitrags und der sonstigen Einnahmen der Agentur,
- nimmt seine Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß den Bestimmungen des Kapitels 6 wahr,
- verfügt über die Disziplinalgewalt gegenüber dem leitenden Direktor und trägt dafür Sorge, dass die Agentur mit der erforderlichen Transparenz und Neutralität tätig wird.

Artikel 29

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an
- sechs Vertreter des Rates,
 - sechs Vertreter der Kommission,
 - drei unabhängige Persönlichkeiten ohne Stimmrecht, die aufgrund ihres anerkannten branchenspezifischen Sachverständnisses von der Kommission ernannt werden.

- (2) Rat und Kommission benennen ihre jeweiligen Vertreter sowie einen Stellvertreter für jeden Vertreter, der sie bei dessen Abwesenheit stimmberechtigt vertreten kann. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 30

Vorsitz des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt bei Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; sie endet in jedem Fall, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende dem Verwaltungsrat nicht mehr angehört. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 31

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der leitende Direktor der Agentur nimmt an den Beratungen teil.

(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Betreiben seines Vorsitzenden, auf Verlangen der Kommission oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen.

Artikel 32

Abstimmungen

Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, mit Ausnahme der drei unabhängigen Persönlichkeiten und des leitenden Direktors, die kein Stimmrecht haben.

Artikel 33

Besuche in den Mitgliedstaaten

(1) Zur Erfüllung der ihr durch die Artikel 8, 9, 10, 13 und 15 übertragenen Aufgaben kann die Agentur auf Verlangen der Kommission Besuche in den Mitgliedstaaten durchführen. Die Behörden der Mitgliedstaaten erleichtern die Arbeit der Bediensteten der Agentur im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Besuche. Die Bediensteten der Agentur sind befugt,

- a) Unterlagen, Daten, Berichte und andere für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über Interoperabilität und Sicherheit im Eisenbahnverkehr relevante Schriftstücke zu prüfen,
- b) Kopien oder Auszüge solcher Unterlagen, Daten, Berichte und Schriftstücke anzufertigen,
- c) unmittelbar mündliche Erklärungen zu verlangen,
- d) Räumlichkeiten, Grundstücke oder Verkehrsmittel zu betreten.

(2) Die Agentur unterrichtet den betroffenen Mitgliedstaat von dem geplanten Besuch und gibt die Namen der beauftragten Bediensteten sowie den Zeitpunkt des Beginns des Besuchs bekannt. Die mit der Durchführung der Besuche beauftragten Bediensteten der Agentur üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer Entscheidung des leitenden Direktors aus, in der Gegenstand und Ziel des Besuchs genannt sind.

(3) Im Anschluss an jeden Besuch und nachdem die besuchten Einrichtungen gehört wurden, fertigt die Agentur einen Bericht an, den sie der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt.

Artikel 34

Haftung

(1) Für die vertragliche Haftung der Agentur gilt das auf den jeweiligen Vertrag anwendbare Recht.

(2) In Streitfällen entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Schiedsklausel in dem von der Agentur geschlossenen Vertrag.

(3) Bei außervertraglicher Haftung ersetzt die Agentur den durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Für Streitigkeiten über den in Absatz 3 vorgesehenen Schadenersatz ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

(5) Für die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur gelten die Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 35

Sprachregelung

(1) Die agenturinternen Arbeitssprachen sind Englisch, Französisch und Deutsch. Die Mitgliedstaaten können sich in einer Gemeinschaftssprache ihrer Wahl an die Agentur wenden.

(2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

Artikel 36

Mitwirkung von Drittländern

(1) In der Agentur können europäische Drittländer mitwirken, die mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen haben, das die Übernahme und Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf dem von dieser Verordnung betroffenen Gebiet durch diese Länder vorsieht.

(2) Im Einklang mit diesen Abkommen werden Vereinbarungen getroffen, um vor allem Art und Umfang der Mitwirkung dieser Staaten an den Arbeiten der Agentur im Einzelnen zu regeln. Diese Vereinbarungen werden insbesondere Bestimmungen über Finanzbeiträge und Personalfragen enthalten. Sie können eine Vertretung ohne Stimmrecht im Verwaltungsrat vorsehen.

Artikel 37

Transparenz

Für die von der Agentur verwahrten Schriftstücke gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Der Verwaltungsrat legt die praktischen Einzelheiten der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fest.

KAPITEL 6

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 38

Haushalt

- (1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus
- einem Beitrag der Gemeinschaft,
 - einem etwaigen Beitrag von Drittländern, die nach Maßgabe von Artikel 35 an den Arbeiten der Agentur mitwirken,

— Gebühren für Veröffentlichungen, Schulungen und sonstige von der Agentur erbrachte Leistungen.

- (2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten.
- (3) Der leitende Direktor erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das darauf folgende Haushaltsjahr und übermittelt diesen zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
- (5) Der Verwaltungsrat verabschiedet den vorläufigen Haushaltsplan für das darauf folgende Jahr spätestens am 31. März und übermittelt ihn der Kommission, die auf dieser Grundlage die veranschlagten Beträge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften aufnimmt, den sie gemäß Artikel 272 EG-Vertrag dem Rat vorlegt.
- (6) Der Verwaltungsrat verabschiedet spätestens am 15. Januar des betreffenden Haushaltsjahres den Haushaltsplan der Agentur auf der Grundlage des von der Haushaltsbehörde festgelegten Beitrags der Gemeinschaft.

Artikel 39

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Der leitende Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Der Finanzkontrolleur der Kommission kontrolliert die Mittelbindungen und die Zahlung aller Ausgaben sowie die Feststellung und Einziehung aller Einnahmen der Agentur.
- (3) Spätestens am 31. März jedes Jahres legt der leitende Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das vorangegangene Haushaltsjahr vor.
- Der Rechnungshof prüft diese gemäß Artikel 248 EG-Vertrag. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Agentur.
- (4) Das Europäische Parlament erteilt dem leitenden Direktor der Agentur auf Empfehlung des Verwaltungsrates Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 40

Finanzvorschriften

Der Verwaltungsrat erlässt im Einvernehmen mit der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die Haushaltsordnung der Agentur, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur im Einklang mit Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union genau festlegt.

Artikel 41

Betrugsbekämpfung

- (1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen wird die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ohne Einschränkung angewendet.
- (2) Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung⁽¹⁾ vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Bedienstete der Agentur gelten.
- (3) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls eine direkte Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Agentur durchführen können.

KAPITEL 7

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Beginn der Tätigkeit der Agentur

Die Agentur kann ihre Aufgaben innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung wahrnehmen.

Artikel 43

Bewertung

Vor Ablauf von fünf Jahren, nachdem die Agentur ihre Arbeit aufgenommen hat, nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, der von der Agentur erzielten Ergebnisse und ihrer Arbeitsmethoden vor. Dabei werden die Standpunkte des Eisenbahnsektors, der Sozialpartner und der Verbraucherverbände berücksichtigt. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht. Erforderlichenfalls schlägt die Kommission eine Änderung dieser Verordnung vor.

Artikel 44

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999.